

## **Gebühren Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen ist gemäß §2a Absatz 2 des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) die zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer ingenieurwissenschaftlicher Berufsabschlüsse und erteilt die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“.

Grundlage für Berechnung der Kosten des Verfahrens zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach § 2 BremIngG bildet die Gebührenordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit dem Gebührentarif in der zurzeit geltenden Fassung (lit. B Nummer 7 a).

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung nach § 2 BremIngG wird eine Grundgebühr in Höhe von **350,00 €** angesetzt.

Wenn eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen dem Antrag beiliegt, wird ein Nachlass in Höhe von € 100,00 gewährt; die Gebühr beträgt in diesem Fall 250,00 €.

Bremen, 17. Januar 2025